

BGer 5A 915/2017 vom 22. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_915_2017

FR: TF 5A 915/2017 du 22 décembre 2017

IT: TF 5A 915/2017 del 22 dicembre 2017

Regeste

Lohnpfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Im Pfändungsverfahren Nr. xxx gegen den Beschwerdeführer verfügte das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, eine Lohnpfändung. Die Pfändungsurkunde wurde dem Beschwerdeführer am 30. Juni 2017 zugestellt. Mit Beschwerde vom 2. Juli 2017 verlangte der Beschwerdeführer eine Neuberechnung seines Existenzminimums. Mit Entscheid vom 27. Oktober 2017 wies das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Am 16. November 2017 (Postaufgabe) hat der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügungen vom 17. November 2017 hat das Bundesgericht dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um die nicht unterzeichnete Beschwerde eigenhändig zu unterschreiben (Art. 42 Abs. 5 BGG) und um einen Kostenvorschuss von Fr. 100.-- einzubezahlen (Art. 62 BGG). Der Beschwerdeführer hat beide Verfügungen, die mit separaten Gerichtsurkunden versandt worden sind, nicht abgeholt. Auch die beiden Verfügungen vom 4. Dezember 2017, mit denen dem Beschwerdeführer Nachfrist zur Unterzeichnung der Beschwerde und zur Leistung des Kostenvorschusses (Art. 62 Abs. 3 BGG) angesetzt worden ist, hat der Beschwerdeführer nicht abgeholt. Aufgrund der fehlenden eigenhändigen Unterschrift und der fehlenden rechtzeitigen Bezahlung des Kostenvorschusses erweist sich die Beschwerde als mangelhaft und offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied nicht einzutreten.

E. 2

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.